

GEMEINDE HOLLENSTEDT

**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ORTSZENTRUM HOLLENSTEDT" mit örtlichen Bauvorschriften**

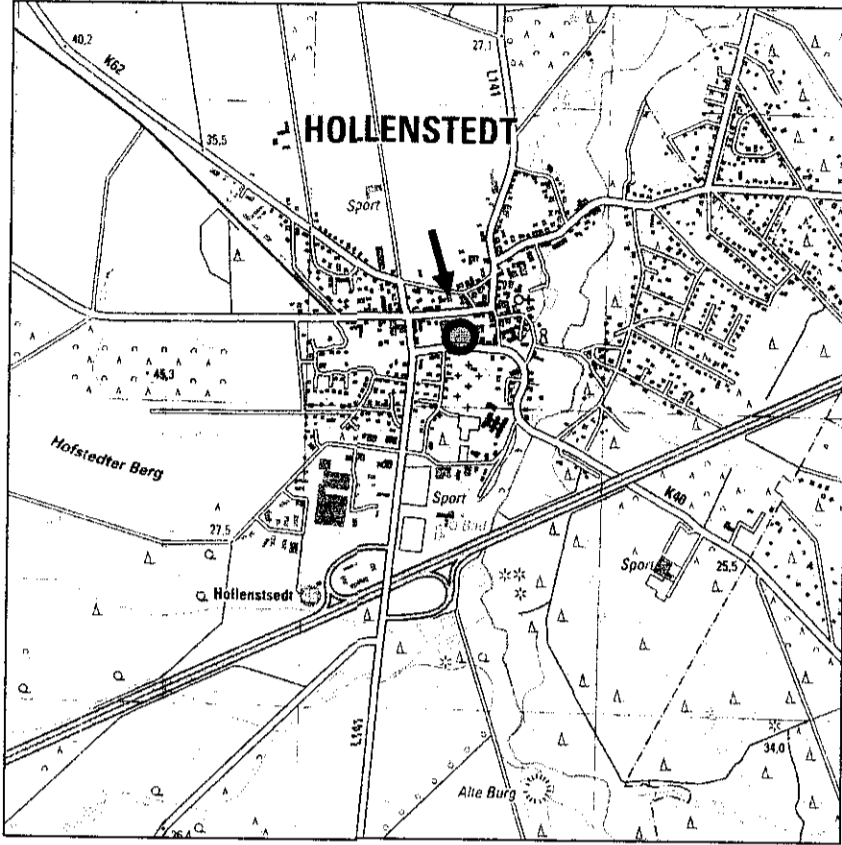
Beglaubigte Ausfertigung

bestehend aus:

**SATZUNG,  
VERFAHRENSVERMERKE UND  
BEGRÜNDUNG**

**ÜBERSICHTSPLAN**

M = ca. 1 : 25.000



Ausschnitt aus der topografischen Karte Nr. 2624 - Hollenstedt

**BEGLAUBIGUNG**

Diese Ausfertigung - bestehend aus diesem Deckblatt, 2 Seiten Satzung, 1 Seite Verfahrensvermerken und 4 Seiten Begründung - stimmt mit der Urschrift überein.

Hollenstedt, den 14.11.2005



Gemeinde Hollenstedt  
Der Bürgermeister

ARCHITEKTURBÜRO A. + M. HILLENBACH; HANSTEDT; TEL.: 04184/ 629  
ORTSPANUNGS P. RIECKMANN, STELLE; TEL.: 04174/ 29 58  
OPR-HOZ-Deckbl-2.doc - 08.11.05

GEMEINDE HOLLENSTEDT

Landkreis Harburg

Beglaubigte Ausfertigung

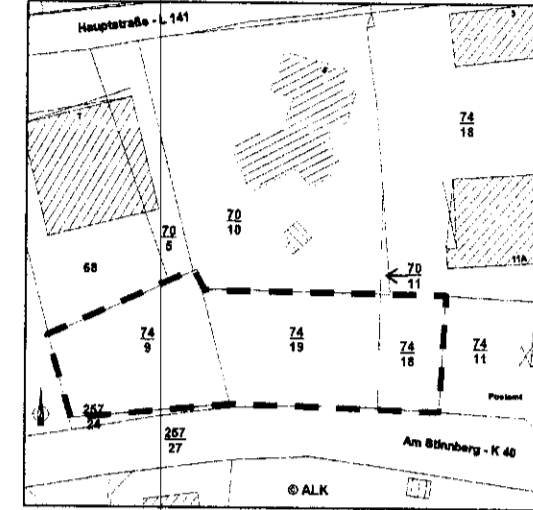
**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS  
"ORTSZENTRUM HOLLENSTEDT"  
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt diesen Bebauungsplan am 31. 10. 2005 als Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplans "Ortszentrum Hollenstedt" besteht aus den Flurstücken 74/9, 74/19 und einer Teilfläche des Flurstücks 74/18 südlich einer Verbindungslinie der Nordgrenzen der Flurstücke 74/19 und 74/11, Flur 5, der Gemarkung Hollenstedt. Er ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



--- = Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des BPlans "Ortszentrum Hollenstedt"  
Auszug auf der Grundlage der Liegenschaftskarte gem. Ausdruck der Gemeinde Hollenstedt vom 22. 11. 2004, M = ca. 1 : 2.000

**§ 2 Inhalt der Änderung**

(1) Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortszentrum Hollenstedt" auf den Flurstücken 74/18 und 74/19 festgesetzte Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Bushaltestelle und öffentliche Parkfläche" wird aufgehoben und als Dorfgebiet neu festgesetzt. Es gelten hierfür die "Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke" i. d. F. v. 15. 09. 1977 (BGBl. I. S. 1763) (BauNVO 1977) und die Vorschriften der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bebauungsplan "Ortszentrum Hollenstedt". Für dieses Dorfgebiet gelten folgende Festsetzungen:

- a) Es ist ein Vollgeschoss als Höchstgrenze zulässig.
- b) Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die Geschossflächenzahl 0,5.
- c) Es gilt die offene Bauweise; es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- d) Die auf den Flurstücken 74/18 und 74/19 festgesetzte Baugrenze mit einem Abstand von 15 m zur südlichen Straße "Am Stinnberg" (Flurstück 257/27) wird aufgehoben und eine Baugrenze mit einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie und von 3 m zu dem östlich angrenzenden Flurstück 74/11 (Postamt) wird neu festgesetzt.

OPR - HOZ-Satzg-1.doc - 08.11.2005

**GEMEINDE HOLLENSTEDT  
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ORTSZENTRUM HOLLENSTEDT"**

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30. 03. 2005 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ortszentrum Hollenstedt" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08. 04. 2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Hollenstedt, den 31. 10. 2005

gez. Böhme  
Bürgermeister

**Planverfasser**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Büro für Ortsplanung Peter Rieckmann, Hainfelder Str. 11, 21435 Stelle.

Stelle, den 20. 10. 2005

gez. Rieckmann

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30. 03. 2005 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08. 04. 2005 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20. 04. bis 19. 05. 2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hollenstedt, den 31. 10. 2005

gez. Böhme  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 31. 10. 2005 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hollenstedt, den 31. 10. 2005

gez. Böhme  
Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ist gemäß § 10 BauGB am 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nr. , Seite , bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 2005 rechtsverbindlich geworden.

Hollenstedt, den 2005

Bürgermeister

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung**

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den .....

Bürgermeister

2) Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ortszentrum Hollenstedt" an der Ostgrenze des Flurstücks 74/9 festgesetzte Baugrenze mit einem Abstand von 15 m zur südlichen Straße "Am Stinnberg" (Flurstück 257/27) und 3 m zum östlich angrenzenden Flurstück 74/19 wird aufgehoben und eine Baugrenze mit einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie wird neu festgesetzt.

(3) Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Ortszentrum Hollenstedt" gelten weiterhin für den Geltungsbereich dieser Änderung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Hollenstedt, den 31. 10. 2005.

Siegel

gez. Böhme  
Bürgermeister